

# **Satzung**

## **Verein „Gospel Works!“**

Stand März 2007

### **A. Allgemeines**

#### **§ 1 Name und Sitz des Vereines**

Der Verein führt den Namen „Gospel Works!“ und ist am 04. September 2006 gegründet worden. Er hat seinen Sitz in Celle und soll im Vereinsregister Lüneburg eingetragen werden und dann den Namen „Gospel Works! e.V.“ tragen.

#### **§ 2 Vereinszweck**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung vom 01.01.1977 in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Zweck des Vereines ist die Pflege und Verbreitung des Chorgesanges, insbesondere der christlichen Gospelmusik.
- (3) Der Verein ist konfessionell, parteipolitisch und weltanschaulich neutral und verfolgt keine anderen als die in der Satzung festgelegten Zwecke.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Der Verein pflegt den Gemeinschaftsgedanken und begründet Freundschaften zu anderen Chören, Vereinen und Kulturen.
- (6) Die Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (7) Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereines.
- (8) Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. Ausnahme hiervon sind die Beschäftigten des Vereins, die für die Erbringung ihrer Leistung vom Verein eine Vergütung erhalten.
- (9) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **B. Mitgliedschaft**

#### **§ 3 Arten der Mitgliedschaft**

Dem Gospelchor Gospel Works! gehören an:

1. singende Mitglieder (Aktive)
2. fördernde Mitglieder (Passive)
3. Ehrenmitglieder

#### **§ 4 Singende aktive Mitglieder**

Singendes aktives Mitglied kann jede Person ab 12 Jahren werden

#### **§ 5 Aufnahme singender aktiver Mitglieder**

(1) Personen, die dem Gospelchor „Gospel Works!“ beitreten wollen, haben die Möglichkeit, unverbindlich an drei Chorproben teilzunehmen.

(2) Die Aufnahme in den Chor ist beim Vorstand zu beantragen. Der Antrag ist an keine Form gebunden. Dem Antrag ist stattgegeben, wenn sich der Chorleiter und mindestens zwei weitere Vorstandsmitglieder für die Aufnahme entscheiden. Die Mitgliedschaft wird nach der Aufnahme durch schriftliche Anerkennung der Satzung begründet.

(3) Das erste halbe Jahr der Mitgliedschaft gilt als Probezeit. Innerhalb dieses Zeitraums hat der geschäftsführende Vorstand das Recht, die Mitgliedschaft einseitig zu kündigen.

## **§ 6 Pflichten des aktiven Mitgliedes**

(1) Aktive Mitglieder nehmen regelmäßig an den Chorproben sowie an den Auftritten des Chores teil.

## **§ 7 Fördernde Mitglieder**

(1) Förderndes Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die bereit ist, die Arbeit des Gospelchores zu unterstützen, auch ohne selbst aktiv mitzusingen.

(2) Der geschäftsführende Vorstand beschließt über die Aufnahme fördernder Mitglieder.

(3) Anträge des fördernden Mitgliedes in der Mitgliederversammlung können beraten und mit entsprechender Mehrheit beschlossen werden.

## **§ 8 Ehrenmitglieder**

Ehrenmitglied kann jede Person werden, die sich um den Gospelchor verdient gemacht hat. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag eines Chormitgliedes und Bedarf einer Zweidrittelmehrheit der Mitgliederversammlung.

## **§ 9 Ende der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

(2) Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Die Kündigung der Mitgliedschaft muss dem Vorstand mit einer Frist von 4 Wochen zum Quartalsende vorliegen.

(3) Hat ein Mitglied nach Ablauf von vier Wochen nach der Fälligkeit den ausstehenden Beitrag nicht entrichtet, kann das Mitglied auf Beschluss der Mehrheit des geschäftsführenden Vorstandes aus dem Gospelchor ausgeschlossen werden.

(4) Der Ausschluss erfolgt, wenn das Vereinsmitglied durch sein Verhalten das Ansehen des Vereines schädigt. Dieser Beschluss über den Ausschluss bedarf der Dreiviertel-Mehrheit des erweiterten Vorstandes.

(5) In den Fällen der Absätze 3 und 4 wird dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Erst danach beschließt der Vorstand über den Ausschluss.

## **C. Vereinsorgane**

### **§ 10 Vereinsorgane**

Organe des Vereines sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Die Kassenprüfer

### **§ 11 Ordentliche Mitgliederversammlung**

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im ersten Quartal statt.
- (2) Sie wird vom Vorstand durch Aushang im Probenraum einberufen. Zusätzlich ist die Einberufung per E-Mail und oder öffentliche Anzeige möglich.  
Die Einberufung muss mindestens zwei Wochen vor dem Termin der Versammlung erfolgen und die vom Vorstand festzulegende Tagesordnung enthalten.
- (3) Anträge zur Mitgliederversammlung müssen spätestens eine Woche vor dem Versammlungstermin beim Vorstand schriftlich vorliegen.
- (4) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Nur die aktiven Mitglieder nach Vollendung des 16. Lebensjahres sind in der Versammlung stimmberechtigt.
- (5) Über die Beschlüsse jeder Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift durch den Schriftführer oder einen Vertreter aufzunehmen. Die Niederschrift bedarf zur Gültigkeit der Genehmigung des Vorstandes. Die Niederschrift ist von den geschäftsführenden Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben.
- (6) In der Mitgliederversammlung ist keine Vertretung zulässig, dies gilt insbesondere bei der Ausübung des Stimmrechts.

### **§ 12 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Er muss auf Verlangen von mindestens einem Drittel der aktiven Mitglieder eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit der in § 11 bezeichneten Frist unter Angabe der Gründe einberufen.

### **§ 13 Der Vorstand**

- (1) Der geschäftsführende Vorstand setzt sich zusammen aus:
  1. dem 1. Vorsitzenden
  2. dem 2. Vorsitzenden
  3. dem Rechnungsführer
  
- (2) Unterstützend begleiten die Vorstandsarbeit
  1. der Schriftführer
  2. der Beauftragte für Öffentlichkeitsarbeit
  3. der Chorleiter
  4. der Vertreter des Organisationsausschusses
  
- (3) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem ersten und zweiten Vorsitzenden und dem Rechnungsführer. Zusammen mit dem geschäftsführenden Vorstand bilden die unterstützenden Kräfte den erweiterten Vorstand. Nur der geschäftsführende Vorstand wird im Vereinsregister eingetragen.
- (4) Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Dies gilt nicht für den 2. Vorsitzenden. Dieser wird erstmals für ein Jahr gewählt. Die nachfolgenden Amtsperioden betragen 2 Jahre.
- (5) Der Chorleiter ist Beschäftigter des Vereines. Als musikalischer Leiter des Chores ist er Kraft Amtes Mitglied des Vorstandes.

## **§ 14 Geschäftsbereich und Kompetenzen des geschäftsführenden**

### **Vorstandes**

(1) Jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes nach § 26 BGB vertritt den Verein einzeln in allen Angelegenheiten nach innen und außen. Es kann Verpflichtungen für den Gospelchor Celle e. V. nur mit Beschränkung auf das Gemeinschaftsvermögen eingehen.

(2) Im Innenverhältnis gilt: Alle Rechtshandlungen, die den Gospelchor Gospel Works im Einzelfall zu Ausgaben von mehr als 500 Euro (in Worten: fünfhundert Euro) verpflichten, bedürfen im Vorwege der Einwilligung der Mehrheit des erweiterten Vorstandes. Ausgaben bis 500 EUR genehmigt der geschäftsführende Vorstand. In Fällen, die keinen Aufschub dulden (Eilfälle), kann das Rechtsgeschäft ohne die vorherige Einwilligung des Vorstandes abgeschlossen werden. Hiervon ist der Vorstand unverzüglich (ohne schuldhaftes Zögern) zu unterrichten.

## **§ 15 Beschlussfassung des Vorstandes**

(1) Der Vorstand tagt möglichst einmal im Vierteljahr. Zur Vorstandssitzung ist eine Woche vor dem Sitzungstermin durch den ersten Vorsitzenden einzuladen. In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist entfallen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit, sofern diese Satzung nichts anderes festlegt.

(2) Über den Inhalt der Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Schriftführer und dem Vorsitzenden unterzeichnet wird. Die Entscheidungen des Vorstandes werden in der folgenden Chorprobe den aktiven Mitgliedern mitgeteilt, die Niederschriften können von jedem Vereinsmitglied eingesehen werden.

## **§ 16 Kassenprüfer**

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren, erstmalig einen davon für ein Jahr (vergl. §§13 Pkt. 4 dieser Satzung).

(2) Die Kassenprüfer prüfen mindestens einmal jährlich im Januar die Kassengeschäfte des Vereines für das abgelaufene Geschäftsjahr. Sie fertigen einen Bericht, der in der ordentlichen Mitgliederversammlung vorgestellt wird und geben eine Empfehlung über die Entlastung des Vorstandes ab.

(3) Die Kassenprüfer können jederzeit unangemeldet die Kassengeschäfte prüfen, sie haben den Vorstand vom Ergebnis zu unterrichten.

(4) Die Kassenprüfer können bei schwerwiegenden Fehlern in der Kassenführung den Rechnungsführer entlassen.

## **§ 17 Nachfolge von Organmitgliedern**

Scheidet ein Vorstandsmitglied oder ein Kassenprüfer aus dem Amt aus, wird von der Mitgliederversammlung bis spätestens 2 Monate nach dem Ausscheiden ein Nachfolger, der das Amt bis zum Ende der Amtsperiode übernimmt, gewählt. Hierzu ist bei Bedarf eine außerordentliche Mitgliederversammlung (§ 12) vom Vorstand einzuberufen.

## **§ 18 Aufwändungsersatz**

(1) Die Organmitglieder haben einen Aufwändungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.

(2) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von einem Jahr nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.

## **D. Beitrag**

### **§ 19 Beitrag**

(1) Jedes Mitglied verpflichtet sich, den Beitrag pünktlich zu zahlen und erkennt durch seine Unterschrift diese Satzung als für sich verbindlich an. Der Beitrag wird von der Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit festgesetzt oder geändert.

(2) Der Beitrag ist unabhängig von den in der Übungs- und Auftrittsordnung (§24) festgelegten unterjährigen Probenpausen in voller Höhe fällig.

(3) Der Mitgliedsbeitrag wird per Bankeinzug entrichtet. Die Beiträge werden zum 1. Werktag eines Halbjahres fällig.

(4) Die durch Nichteinlösung des Bankeinzugs entstehenden Kosten trägt das Mitglied.

(5) In begründeten Fällen kann der geschäftsführende Vorstand auf Antrag eines Mitglieds hiervon Ausnahmen beschließen.

### **§ 20 Mahnverfahren**

(1) Die erste Mahnung erfolgt zwei Wochen nach Fälligkeit. Ist danach kein Zahlungseingang zu verzeichnen, erfolgt die zweite Mahnung mit einer Frist von zwei Wochen unter Androhung des Ausschlusses. Das gerichtliche Mahnverfahren ist unberührt vom evtl. Ausschluss.

## **E. Verfahrensvorschriften**

### **§ 21 Wahlen**

(1) Gewählt wird schriftlich; ist nur ein Wahlvorschlag gemacht, wird, wenn niemand widerspricht, durch Zuruf gewählt. Auf Verlangen eines anwesenden Vereinsmitgliedes ist geheim zu wählen.

(2) Gewählt ist derjenige, für den die Mehrheit aller anwesenden aktiven Mitglieder gestimmt hat. Wird dieses Ergebnis im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet ein zweiter Wahlgang statt. Im zweiten Wahlgang ist derjenige gewählt, für den die meisten Stimmen abgegeben worden sind. Ergibt sich Stimmgleichheit, so entscheidet das Los, das vom 1. Vorsitzenden - bei seiner Wahl vom jüngsten anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglied - zu ziehen ist.

### **§ 22 Abstimmungen**

(1) Beschlüsse werden, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag / eine Sache abgelehnt.

(2) Es wird offen abgestimmt. Die Beschlüsse müssen schriftlich festgehalten werden (vgl. §23).

### **§ 23 Niederschriften**

Der wesentliche Inhalt der Sitzungen ist in einer Niederschrift festzuhalten. Aus ihr muss ersichtlich sein, wann und wo die Sitzung stattgefunden hat, wer an ihr teilgenommen hat, welche Themen behandelt wurden, welche Beschlüsse gefasst und welche Wahlen vorgenommen wurden. Die Abstimmungs- und Wahlergebnisse sind festzuhalten.

## **F. Chorkleidung**

### **§ 24 Übungs- und Auftrittsordnung**

Die Übungs- und Auftrittsordnung wird vom Vorstand beschlossen. Sie ist von jedem Mitglied beim Schriftführer einsehbar und wird bei Eintritt in den Verein zusammen mit der Satzung ausgehändigt und anerkannt.

## **G. Schlussbestimmungen**

### **§ 25 Satzungsänderung**

Änderungen in der Satzung können von der Mitgliederversammlung nur mit Zweidrittel-Mehrheit beschlossen werden.

### **§ 26 Auflösung des Gospelchor Gospel Works!**

Das Vereinsvermögen fließt bei Auflösung gemeinnützigen Zwecken der christlichen evangelischen Kirchenarbeit im Bereich Chormusik zu. Die Zustimmung des Finanzamtes ist einzuholen. Die abschließende Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit über die Verwendung des Chorvermögens.

### **§ 27 Inkrafttreten der Satzung**

Diese Satzung wurde auf der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 04. September 2006 beschlossen. Von der Mitgliederversammlung am 19. März 2007 wurden die §§ 1 Satz des Vereinsregisters), 11 (Abs. 2, Art der Einberufung) und 14 (Wirkung des Abs. 2 nur im Innenverhältnis) geändert.